

konnten trotz der verschiedenen Rechts- und Wirtschaftsfragen, die geklärt werden mußten, so beschleunigt werden, daß bis Mitte Oktober 1924 die Entscheidungen gefällt und kurze Zeit darauf den Werken zugestellt werden konnten. Im ganzen wurden von der Kaliprüfungsstelle 308,5 % der Durchschnittsbeteiligung aller Werke oder 14,8114 Tausendstel neu verteilt. In 6 Fällen wurde der Antrag auf Erhöhung der Beteiligungsziffer zurückgewiesen, in einem Falle wurde die Beteiligungsziffer gemäß § 83, Absatz 3 um 3 % herabgesetzt, weil nach Ansicht der Kaliprüfungsstelle sich die der letzten Einschätzung zugrundeliegenden Verhältnisse verschlechtert hatten.

Von den Ländern, denen in § 83 g das Abteufen einer gewissen Zahl von Schächten noch gestattet worden ist, hat bisher das Land Baden Gebrauch gemacht. Die ihm zugestanden beiden Schächte haben inzwischen das Kalilager erreicht und sind mit einer endgültigen Beteiligungsziffer ausgestattet worden. Bei der endgültigen Regelung des Abteufverbots sollte nach der Absicht des Gesetzgebers auch über die Frage entschieden werden, inwieweit die Inhaber von Kaliabbaugerechten (auf Kali verliehene Felder bzw. Abbaurechte in den Gebieten des Grundeigentümerbergbaus) dafür zu entschädigen sein würden, daß sie von ihrem Recht keinen Gebrauch machen könnten. Die Verordnung vom 22. Oktober 1921 hatte diese Frage insofern gestreift, als sie in § 83 j anordnete, daß bis zum 1. Juli 1923 bei der Kaliprüfungsstelle alle Kalifelder anzumelden seien ohne Unterschied, ob sie auf Verleihung oder Eigentümerrecht beruhten. Diese Anmeldung ist inzwischen erfolgt. Es erscheint aber ausgeschlossen, auf Grund der bei der Anmeldung eingereichten Unterlagen zur Zeit die Felder zu bewerten und einen Maßstab für eine etwaige Entschädigung der Feldesbesitzer zu finden. Es wird in dieser Beziehung noch umfangreicher Vorarbeiten bedürfen, ehe an eine gesetzliche Regelung der Entschädigungsfrage wird herangetreten werden können. Infolge der Verlängerung des Abteufverbots bis zum 31. Dezember 1931 wird es möglich sein, diese Vorarbeiten zu erledigen.

Mit der Nachprüfung der im Inland geltenden Preise hatte sich der Reichskalirat im Laufe der Berichtszeit dreimal zu beschäftigen. Der Reichskalirat unterzog sich dieser Aufgabe zunächst zu Beginn des Jahres 1924, als nach der Stabilisierung der deutschen Währung die Berechnung in der neuen Reichsmark erfolgen mußte. Im Reichskalirat war ursprünglich vorgeschlagen, die neuen Preise für die einzelnen Salzsorten höher als in der Vorkriegszeit zu bemessen. Dabei wurde auf den ungünstigen Absatz hingewiesen, der im Jahre 1923 nur eine Höhe von 8 859 364,06 dz  $K_2O$  erreicht und im letzten Vierteljahr 1923 sogar nur noch durchschnittlich 314 995 dz  $K_2O$  im Monat betragen hatte. Der Vorschlag wurde jedoch von anderer Seite, darunter auch von einigen Werksvertretern, bekämpft, die die Ansicht vertraten, daß eine Konzentration der Kaliwirtschaft nur gefördert werden könnte, wenn durch eine scharfe Preissenkung eine möglichst große Zahl von Werken zur Stilllegung ihrer Anlagen gezwungen würde.